

## Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Gesetz über die Pensionsansprüche der Landesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Landesbeamten-Pensionsgesetz).

(L - 258/2 - XIX)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/1954, in der Fassung der Landesbeamtengesetznovelle 1958, LGBl. Nr. 7, der Landesbeamtengesetznovelle 1961, LGBl. Nr. 17, und der Landesbeamtengesetznovelle 1965, LGBl. Nr. 6/1966, finden die für das Dienstrecht einschließlich des Besoldungs(Pensions)rechtes im Zeitpunkt des Beschlusses dieses Gesetzes maßgeblichen Bundesgesetze und die als Gesetze des Bundes in diesem Zeitpunkt geltenden sonstigen Vorschriften, soweit im Landesbeamtengesetz nichts anderes bestimmt wird, als gesetzliche Vorschriften des Landes sinn-gemäße Anwendung. Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes sieht vor, daß bei Änderungen der als Landesgesetze rezipierten Vorschriften des Bundes eine sinn-gemäße, die Landesbeamten zumindest nicht schlechter stellende Regelung durch Landesgesetz getroffen wird.

Im Sinne des § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes wurden bisher in elf Ergänzungen zu diesem Gesetz bundesgesetzliche Vorschriften dienstrechtlicher Art als landesgesetzliche Vorschriften rezipiert.

Nunmehr wurde mit dem Bundesgesetz vom 18. November 1965, BGBl. Nr. 340, über die Pensionsansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Pensionsgesetz 1965 — PG. 1965) das Pensionsrecht der Bundesbeamten umfassend neu geregelt. Auch dieses neue Pensionsrecht der Bundesbeamten ist im Sinne des § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes zu übernehmen. Dies soll mit dem im Entwurf vorliegenden Landesbeamten-Pensionsgesetz bewirkt werden. Durch dieses Landesbeamten-Pensionsgesetz werden die dienstrechtlichen, und zwar überwiegend pensionsrechtlichen Bestimmungen der §§ 1 bis 64 des Pensionsgesetzes 1965 als landesrechtliche Vorschriften — entsprechend modifiziert — in Geltung gesetzt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes ist ergänzend noch festzuhalten:

### Zu Art. 1:

Gemäß Abs. 1 lit. a werden die §§ 1 bis 57 und 61 bis 63 des Pensionsgesetzes 1965 zur Gänze sinngemäß als landesrechtliche Vorschriften übernommen. Eine eingehende Motivierung dieser Bestimmung erübrigt sich im Hinblick auf die Erwägungen, welche den Bund zur Erlassung dieser Paragrafen des Pensionsgesetzes 1965 veranlaßt haben.

§ 60 des Pensionsgesetzes 1965 enthält die Überleitungsbestimmungen für Leistungsempfänger

nach den bisherigen pensionsrechtlichen Vorschriften. § 60 Abs. 1 Z. 2 des Pensionsgesetzes 1965 normiert, daß dann, wenn der nach Abs. 1 Z. 1 dieses Paragraphen neu ermittelte Hundertsatz für die Bemessung des Ruhegenusses höher ist als der Hundertsatz, der nach bisherigem Recht für die Bemessung des Ruhegenusses maßgebend gewesen ist, der neu ermittelte Hundertsatz bei Beamten der Geburtsjahrgänge bis 1903 in Etappen, und zwar spätestens vom 1. Jänner 1969 an, und bei Beamten späterer Geburtsjahrgänge erst von dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten an der Bemessung des Ruhegenusses zugrunde zu legen ist. Nur den „wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten und deren Hinterbliebenen sowie den Hinterbliebenen der Beamten, die im Dienststand verstorben sind“, gebührt der nach § 60 Abs. 1 Z. 1 des Pensionsgesetzes 1965 ermittelte höhere Ruhe- bzw. Versorgungsgenuß bereits vom 1. Jänner 1966 an.

Gemäß § 60 Abs. 1 Z. 3 des Pensionsgesetzes 1965 gelten die Bestimmungen des § 60 Abs. 1 Z. 2 dieses Gesetzes für die Anwendung des § 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 sinngemäß. § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmt, daß dann, wenn „im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienststand der für die nächste Vorrückung erforderliche Zeitraum zur Hälfte verstrichen ist, der Beamte so zu behandeln ist, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung eingetreten wäre“.

Für diese Übergangsbestimmungen des § 60 Abs. 1 Z. 2 und 3 des Pensionsgesetzes 1965 waren beim Bund fiskalische Gründe maßgebend.

Da der Kreis jener Landesbeamten, für den diese Bestimmungen bei unveränderter Übernahme als landesrechtliche Vorschriften gelten würden, verhältnismäßig klein ist, konnte davon abgesehen werden, diese Übergangsregelungen auch in das Landesbeamtenrecht zu übernehmen. Art. 1 Abs. 1 lit. b des vorliegenden Gesetzentwurfes bestimmt in diesem Sinne, daß der § 60 des Pensionsgesetzes 1965 mit Ausnahme der vorangeführten Übergangsbestimmungen des § 60 Abs. 1 Z. 2 und 3 des Pensionsgesetzes als landesrechtliche Vorschrift übernommen wird. Diese Bestimmung des Art. 1 Abs. 1 lit. b des Gesetzentwurfes bewirkt daher, daß für alle Landesbeamten sowie deren Hinterbliebene und Angehörige, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der

neuen pensionsrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Pensionsversorgung einschließlich Unterhaltsbeitrag gehabt haben, ab 1. Jänner 1966 für die Bemessung des Ruhegenusses ausschließlich die neuen pensionsrechtlichen Bestimmungen gelten.

Art. 1 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes enthält die erforderliche Bestimmung über die Zuständigkeit zur Vollziehung der als Landesrecht übernommenen Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965.

**Zu Art. 2:**

Abs. 1 regelt in inhaltlicher Übereinstimmung mit § 58 des Pensionsgesetzes 1965 das Außerkrafttreten der bisher geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften.

Abs. 2 dieses Artikels umschreibt — in inhaltlicher Übereinstimmung mit § 59 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 — taxativ, welche landesgesetzlichen pensionsrechtlichen Vorschriften weiter in Geltung bleiben.

Der Abs. 3 übernimmt die Bestimmung des § 59 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 im Wortlaut.

**Zu Art. 3:**

Durch § 64 des Pensionsgesetzes 1965 wird im Zusammenhang mit der Neuregelung des Pen-

sionsrechtes der Bundesbeamten der § 80 Abs. 2 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, insoweit außer Kraft gesetzt, als er die amtswegige Versetzung in den dauernden Ruhestand wegen Überschreitung des 60. Lebensjahres und Erlangung des gesetzlichen Anspruches auf den Ruhegenuß ermöglicht.

Art. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes enthält die inhaltlich damit übereinstimmende landesgesetzliche Regelung.

**Zu Art. 4:**

Da das Pensionsgesetz 1965 mit 1. Jänner 1966 in Kraft getreten ist, soll im Sinne des § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes auch das Landesbeamten-Pensionsgesetz mit diesem Zeitpunkt wirksam werden.

**Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über die Pensionsansprüche der Landesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Landesbeamten-Pensionsgesetz) beschließen.**

Linz, am 24. Mai 1966.

**Fridl**  
Obmann

**Buchinger**  
Berichterstatter

## Gesetz

vom .....

### über die Pensionsansprüche der Landesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Landesbeamten-Pensionsgesetz).

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

#### Artikel 1.

(1) Für Landesbeamte (§ 1 des Landesbeamten-gesetzes, LGBl. Nr. 27/1954, in der Fassung der Lan-desbeamten-gesetz-novelle 1958, LGBl. Nr. 7, der Lan-desbeamten-gesetz-novelle 1961, LGBl. Nr. 17, und der Landesbeamten-gesetz-novelle 1965, LGBl. Nr. 6/1966) sowie ihre Hinterbliebenen und Angehörigen gelten folgende Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. November 1965, BGBl. Nr. 340, über die Pensions-ansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Pensionsgesetz 1965 — PG. 1965) sinngemäß als landesgesetzliche Vorschriften:

- a) die §§ 1 bis 57 und die §§ 61 bis 63 sowie
- b) § 60, jedoch mit der Maßgabe, daß Abs. 1 Z. 3 entfällt und Abs. 1 Z. 2 zu lauten hat:  
„Ist der nach Ziffer 1 neu ermittelte Hundertsatz höher, so ist er der Bemessung des Ruhegenusses zugrunde zu legen.“

(2) An Stelle der Zuständigkeit der obersten Or-gane der Vollziehung des Bundes tritt die der Lan-desregierung.

#### Artikel 2.

(1) Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes treten — sofern in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist — alle pensionsrechtlichen Vorschriften, die bis dahin für die unter dieses Gesetz fallenden Personen gegolten haben, außer Kraft.

(2) Folgende pensionsrechtliche Vorschriften blei-ben, soweit sie als landesrechtliche Vorschriften in Geltung gesetzt wurden, weiter in Kraft:

1. § 3 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1921, BGBl. Nr. 735, in der Fassung des Art. IV der 3. Gehaltsgesetz-novelle, BGBl. Nr. 436/1929 (§ 2 Abs. 1 des Landesbeamten-gesetzes, LGBl. Nr. 27/1954), für die vor dem Inkraft-treten dieses Gesetzes aus dem Dienststand aus-geschiedenen Beamten und ihre Hinterbliebe-nen;
2. § 115 Abs. 5 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938, DRGBl. I S. 807 (§ 2 Abs. 1 des Landesbeamten-gesetzes, LGBl. Nr. 27/1954);
3. § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 134/1945 (§ 2 Abs. 1 des Landes-beamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/1954);
4. § 46 Abs. 1 zweiter Satz des Gehaltsüber-leitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947 (§ 2 Abs. 1 des Landesbeamten-gesetzes, LGBl. Nr. 27/1954), für die vor dem 1. Jänner 1956 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land Oberöster-

- reich aufgenommenen Beamten und ihre Hinterbliebenen, es sei denn, daß die Anrechnung nach der nach Maßgabe des Art. 1 als landesrechtliche Vorschrift geltenden Bestimmung des § 53 Abs. 2 lit. i des Pensionsgesetzes 1965 günstiger ist;
5. § 66 Abs. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956, BGBl. Nr. 55 (§ 1 der 3. Ergänzung zum Landesbeamten-gesetz, LGBl. Nr. 8/1956);
  6. § 66 Abs. 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947 (§ 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/1954), mit der Maßgabe, daß statt der Begünstigungen nach § 62 Abs. 2 und 3 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, die Begünstigungen nach den nach Maßgabe des Art. 1 als landesrechtliche Vorschriften geltenden §§ 9 und 20 des Pensionsgesetzes 1965 in Betracht kommen;
  7. das Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949 (§ 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/1954);
  8. das I. Hauptstück des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1955, BGBl. Nr. 97, betreffend die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Bereich des öffentlichen Dienstes durch die Republik Österreich (§ 1 der 2. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 72/1955);
  9. das Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, BGBl. Nr. 208, über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Heimatvertriebenen, Südtiroler und Kanaltaler und sonstiger im Ausland zurückgelegter Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses (§ 1 der 9. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 2/1964);
  10. Art. II Abs. 3 der 9. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 144/1963 (§ 1 der 9. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 2/1964).
- (s) Zwischenstaatliche Vereinbarungen über Pensionen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

### Artikel 3.

Die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, tritt als landesgesetzliche Vorschrift im Sinne des § 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/1954, insoweit außer Kraft, als sie die amtswegige Versetzung in den dauernden Ruhestand wegen Überschreitung des 60. Lebensjahres und Erlangung des gesetzlichen Anspruches auf den vollen Ruhegenuß ermöglicht.

### Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1966 in Kraft.